

Wahlordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§2 Wahlberechtigung

Gewählt werden darf jedes Einzelmitglied und jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eines Redaktionsmitglieds.

§3 Legislaturperiode

Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr und der Vorstand für ein Jahr gewählt. Der Vorstand scheidet mit der Wahl eines neuen Vorstandes aus dem Amt aus.

§4 Wahlbestimmungen

- (1) Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Mitgliederversammlung stimmt über jeden Kandidaten einzeln ab.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.
- (4) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend, ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.
- (5) Erreichen mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers beziehungsweise mehr als zwölf Kandidaten für den Vorstand die absolute Mehrheit, gelten diejenigen als endgültig gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Wer nicht gewählt wurde, hat das Recht auf einen zweiten Wahlgang.
- (7) Die Wahlzettel können auf Beschluss der Mitgliederversammlung vernichtet werden.

§5 Abwahl

Kassenprüfer und Vorstandsmitglieder können bei Verstoß gegen die Satzung und bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung hat Satzungskraft. Eine Änderung kann nur nach den Bestimmungen für Satzungsänderungen erfolgen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Die Wahlordnung vom 16./17. April 1994 wird außer Kraft gesetzt.